

**Anhang zur SSF-Stellungnahme vom 17. Oktober 2024  
zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsas-  
pekte)**

Art. 964a-964c<sup>ter</sup> OR

Anpassungsvorschlag	Begründung
<p>a. Gegenstand und Umfang der Prüfung</p> <p><b>Art. 728a</b></p> <p><sup>1</sup> Die Revisionsstelle prüft, ob:</p> <p>5. zwischen der Jahres- und gegebenenfalls Konzernrechnung und dem Bericht über die Nachhaltigkeitsaspekte Unstimmigkeiten bestehen.</p>	
<p><b>A. Grundsatz</b></p> <p><b>Art. 964a</b></p> <p>Folgende Unternehmen müssen jährlich einen Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte erstatten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gesellschaften des öffentlichen Interesses im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c Ziffern 1 <del>und 2</del> Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005 (RAG);</li> <li>2. Unternehmen, die zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten :             <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Bilanzsumme von 25 Millionen Franken,</li> <li>b. Umsatzerlös von 50 Millionen Franken,</li> <li>c. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;</li> </ol> </li> <li>3. Unternehmen, die nach Artikel 963 zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind und die zusammen mit den kontrollierten Unternehmen zwei der Grössen nach Ziffer 2 in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten.:</li> </ol>	<p>Gemäss EU-CSRD fallen Finanzinstitute nur dann in deren Anwendungsbereich, wenn sie notiere Unternehmen (analog Publikumsgesellschaften gemäss OR) sind oder wenn sie zwei der drei Schwellenwerte erreichen. Ausgenommen vom Anwendungsbereich der EU-CSRD sind alternative Investmentfonds («AIFs») gemäss der EU Richtlinie über die Verwaltung alternativer Investmentfonds («AIFMD») und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren («OGAW» oder «UCITS») gemäss der europäischen OGAW/UCITS-Richtlinie. Gemäss VE-OR sind Finanzinstitute von der Nachhaltigkeitsberichterstattung aber auch dann erfasst, wenn sie <i>keine</i> Publikumsgesellschaften sind (Bst. a) und wenn sie das Erfordernis der Schwellenwerte nicht erfüllen. Folglich ergibt sich in der Schweiz ein breiterer Anwendungsbereich für Finanzinstitute als in der EU. Aus unserer Sicht ist dieser breitere Anwendungsbereich inhaltlich nicht zu begründen. Art. 964a Abs. 1 VE-OR ist daher anzupassen.</p> <p>Kollektive Kapitalanlagen sind vom Anwendungsbereich auszunehmen: s. Art. 964b, Abs. 3 (neu) sowie Ziff. 5 Bst. b unserer Stellungnahme</p>

## B. Ausnahmen

### Art. 964b

<sup>1</sup> Von der Pflicht nach Artikel 964a befreit sind Unternehmen:

1. die von einem anderen Unternehmen kontrolliert werden:
  - a. das nach Artikel 964a einen Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte erstellen muss; oder
  - b. das einen gleichwertigen Bericht nach ausländischem Recht erstellt;
2. die allein oder zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen mindestens zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht überschreiten:
  - a. Bilanzsumme von 450 000 Franken,
  - b. Umsatzerlös von 900 000 Franken,
  - c. 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

<sup>2</sup> Unternehmen, die keinen eigenen Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte verfassen, müssen im Anhang zur Jahresrechnung angeben, bei welchem anderen Unternehmen sie in den Bericht einbezogen sind. ~~Sie müssen diesen Bericht veröffentlichen.~~

<sup>3</sup> Kollektive Kapitalanlagen im Sinne des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 (KAG).

#### Abs. 2:

Eine Veröffentlichung des Gruppenberichts von befreiten Unternehmen geht administrativ zu weit und ist sachlich nicht angemessen. Ein Verweis auf den Gruppenbericht im Anhang zur Jahresrechnung des befreiten Unternehmens ist ausreichend. Die Pflicht zur Veröffentlichung des Berichts ist zu streichen.

#### **Neu Abs. 3:**

Kollektive Kapitalanlagen sind von der Pflicht nach Art. 964a zu befreien. Wir verweisen auf unsere detaillierte Begründung in Ziff. 5 Bst. b unserer Stellungnahme.

<p><b>C. Zweck und Inhalt des Berichts</b></p> <p><b>Art. 964c</b></p> <p><sup>1</sup> Der Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte gibt Rechenschaft über die folgenden Nachhaltigkeitsaspekte</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Umweltfaktoren, insbesondere den Stand in Bezug auf die Erreichung des Netto-Null-Treibhausgasemissionsziels bis spätestens 2050 <del>zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1.5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau;</del></li> <li>2. Sozialaspekte einschliesslich Arbeitnehmerbelange;</li> <li>3. Menschenrechtsaspekte;</li> <li>4. <i>Governance</i>-Aspekte einschliesslich organisatorischer Vorkehrungen zur Bekämpfung von Korruption.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Zu nennen sind diejenigen Angaben, die für das Verständnis der wesentlichen Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der wesentlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens erforderlich sind.</p> <p><sup>3</sup> Der Bericht umfasst insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Beschreibung des Geschäftsmodells und der Strategie des Unternehmens;</li> <li>2. eine Beschreibung der zeitgebundenen Nachhaltigkeitsziele, die sich das Unternehmen gesetzt hat;</li> <li>3. eine Beschreibung der Rolle des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans was Nachhaltigkeitsaspekte betrifft;</li> <li>4. eine Beschreibung der Unternehmenspolitik hinsichtlich der Nachhaltigkeit;</li> <li>5. Angaben über allfällige Anreizsysteme, die mit Nachhaltigkeitsaspekten verknüpft sind und den Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans angeboten werden;</li> </ol>	<p><u>Abs. 1 Ziff. 1:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es besteht international ein wissenschaftlicher Diskurs, ob aufgrund des fortschreitenden Klimawandels das 1.5°C-Ziel noch erreichbar ist. Es besteht die Möglichkeit, dass dieses Ziel angepasst wird. Aus diesem Grund empfehlen wir, auf diesen Begriff zu verzichten und stattdessen – in Anlehnung an das im KIG verankerten Ziel – auf das Netto-Null-Ziel zu verweisen.</li> <li>- Es macht inhaltlich und aufgrund internationaler Entwicklungen Sinn, dass alle Emissionen erfasst werden (Scope 1, 2 sowie 3). S. 21 EB, 1.Abschnitt ist zu korrigieren.</li> <li>- S. 21, EB: das True-and-Fair-Prinzip der Finanzberichterstattung gilt nicht nur für Umweltaspekte, sondern für alle Themenbereiche der Nachhaltigkeitsberichterstattung.</li> <li>- Der Bundesrat kann ergänzende Bestimmungen erlassen zu Abs. 1 (s. hierzu Abs. 5).</li> </ul> <p><u>Abs. 2:</u> doppelte Wesentlichkeit/ Materialität</p> <p>Wir verweisen auf unsere Bemerkungen in Ziff. 6 unserer Stellungnahme: Wir begrüßen die neue Formulierung der doppelten Wesentlichkeit. Das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit bezieht sich aber auf die <i>wesentliche</i> Inside-out-Perspektive sowie auf die wesentliche Outside-in-Perspektive. Der Gesetzestext sowie sämtliche Ausführungen des EB müssen dem Prinzip der Wesentlichkeit Rechnung tragen.</p> <p><u>Abs. 3</u> Inhalt bzw. Angaben, die offenzulegen sind.</p> <p>Mit der Auflistung von Ziff. 1-10 wird ein hoher Detaillierungsgrad auf Gesetzesstufe erreicht, der dem Angemessenheitsprinzip nicht entspricht. Die Angaben gehen grundsätzlich in die richtige Richtung, müssen aber auf Gesetzesstufe zusammenge-</p>
---	--

6. eine Beschreibung der in Bezug auf die Nachhaltigkeitsaspekte angewandten Sorgfaltsprüfung;
7. eine Beschreibung der wesentlichen tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte beziehungsweise von Nachhaltigkeitsaspekten, die mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und mit seiner Wertschöpfungskette verbunden sind, sowie eine Beschreibung der Massnahmen zur Ermittlung und Überwachung dieser Auswirkungen;
8. eine Beschreibung der Massnahmen des Unternehmens zur Verhinderung, Minderung, Behebung oder Beendigung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen nach Ziffer 7, und des Erfolgs dieser Massnahmen;
9. eine Beschreibung der wesentlichen Risiken, denen das Unternehmen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten ausgesetzt ist, und der Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen;
10. die relevanten Indikatoren in Bezug auf die Angaben gemäss Ziffern 1-9.

<sup>4</sup>Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Angaben umfassen wesentliche Informationen zur Geschäftstätigkeit des Unternehmens und zu seiner Wertschöpfungskette, einschliesslich wesentliche Angaben zu seinen Produkten und Dienstleistungen, seinen Geschäftsbeziehungen und seiner Lieferkette.

<sup>5</sup> Der Bundesrat erlässt ergänzende Bestimmungen zu den in den Absätzen 1 und 3 genannten Angaben. Er kann gleichwertige Standards bezeichnen. Ein gleichwertiger Standard muss Absatz 2 erfüllen (doppelte Wesentlichkeit). Der gewählte Standard muss in seiner Gesamtheit für alle Vorgaben dieses Artikels übernommen und im Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte genannt werden.

<sup>6</sup> Kontrolliert im Sinne von Artikel 963 Absatz 2 ein Unternehmen allein oder zusammen mit anderen Unternehmen im In- oder Ausland eines oder mehrere Unternehmen, so muss der Bericht alle diese Unternehmen umfassen.

fasst werden, damit internationalen Entwicklungen (einschliesslich der Entwicklungen in der EU) Rechnung getragen kann. Ziff. 2-5 gehen weiter als die Anforderungen der CSRD.

Wir schlagen vor, auf Gesetzesstufe die Formulierung des **geltenden Art. 964b Abs. 2 OR** beizubehalten und das Prinzip der Wesentlichkeit zu integrieren. Zur Standardisierung und Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsberichte ist eine **Präzisierung auf Verordnungsstufe** angemessen und notwendig.

Der Bundesrat kann ergänzende Bestimmungen erlassen zu Abs. 1 (s. hierzu Abs. 5).

#### Abs. 4:

- Gestützt auf unsere Ausführungen zur doppelten Materialität (Ziff. 6 Stellungnahme) sind der Gesetzestext sowie die Ausführungen auf S. 30 EB mit dem Prinzip der Wesentlichkeit zu ergänzen.
- S. 30 EB verweist auf «negative» Folgen bzw. Auswirkungen des Unternehmens. Stattdessen ist aus unserer Sicht eine neutrale Formulierung gerechtfertigt (Streichung «negativ»).
- Wertschöpfungskette und Lieferkette: Sowohl der Gesetzestext als auch S. 31 EB verweisen auf dies Begriffe. Das Schweizer Recht enthält keine Definition dieser Begriffe.

#### Abs. 5: Gleichwertige Standards

- Wir verweisen auf unsere detaillierten Kernanliegen in Ziff. 3 unserer Stellungnahme (Gleichwertige Standards).
- Die Ausführungen des EB sind anzupassen. Dabei ist unseren Kernanliegen in Ziff. 3 unserer Stellungnahme (Gleichwertige Standards) Rechnung zu tragen.
- Für den 1. Satz («Der Bundesrat erlässt ergänzende Bestimmungen zu den in den Absätzen 1 und 3 Angaben»), verweisen wir auf Ziff. 6 Bst. d unserer Stellungnahme.

<p><sup>7</sup> Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan ist für die Wahl des Standards zuständig, sofern die Statuten keine anderslautenden Vorgaben enthalten oder die Generalversammlung den Standard nicht festlegt.</p> <p><sup>8</sup> Der Bericht ist in einer Landessprache oder auf Englisch abzufassen.</p>	<p><u>Abs. 7:</u> Wahl des Standards durch das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgans Zur Schaffung von Kongruenz zur Finanzberichterstattung kann dieser Absatz gestrichen werden. Das OR enthält im Rahmen der Finanzberichterstattung keine diesbezügliche Bestimmung. In der Praxis wird das oberste Leistungsorgan die Wahl des Standards treffen.</p>
<b>Neue Bestimmungen (Art. 964c<sup>bis</sup>-964c<sup>ter</sup>)</b>	
<p><b>C. Prüfung</b></p> <p><b>Art. 964c<sup>bis</sup></b></p> <p><sup>1</sup> Unternehmen lassen die Angaben über Nachhaltigkeitsaspekte prüfen durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Revisionsunternehmen, welche die Voraussetzungen von Artikel 6a RAG erfüllen, oder</li> <li>2. Konformitätsbewertungsstellen, welche die Voraussetzungen von Artikel 6b RAG erfüllen.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Der Bundesrat regelt, mit welcher Prüftiefe die Prüfung durchgeführt werden muss, insbesondere ob geprüft wird, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Angaben über Nachhaltigkeitsaspekte im Bericht unvollständig oder falsch sind, oder ob geprüft wird, ob die Angaben über Nachhaltigkeitsaspekte im Bericht vollständig und richtig sind. Er orientiert sich dabei an den internationalen Entwicklungen.</p> <p><sup>3</sup> Für die mit der Prüfung beauftragten Revisionsunternehmen und Konformitätsbewertungsstellen gelten mindestens folgende Anforderungen an die Revisionsstelle sinngemäss:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Unabhängigkeit (Art. 728 und Art. 11 RAG);</li> <li>2. Berichterstattung (Art.728b);</li> <li>3. Anzeigepflichten (Art. 728c Abs. 1 und 2);</li> <li>4. Wahl (Art. 730 Abs. 2-4);</li> <li>5. Amtsdauer (Art. 730a);</li> </ol>	<p><u>Generell:</u></p> <p>Wir begrüssen explizit, dass die Nachhaltigkeitsberichte neu durch ein Revisionsunternehmen oder eine Konformitätsbewertungsstelle geprüft werden (s. Ziff. 2 Stellungnahme).</p> <p>Ebenfalls begrüssen wir die Kompetenz des Bundesrates, in einer Verordnung zu regeln, mit welcher Prüftiefe (hinreichende Sicherheit: reasonable assurance oder begrenzte Sicherheit: negative/limited assurance) die Prüfung durchgeführt werden muss (Art. 964c<sup>bis</sup> Abs. 2 VE-OR, S. 35 EB). Gemäss EB soll er sich dabei an den internationalen Entwicklungen, namentlich am EU-Recht orientieren, um international abgestimmt zu bleiben. Wir begrüssen explizit, dass gemäss EU-CSR die Prüfung zunächst mit begrenzter Sicherheit (limited assurance) durchzuführen ist und begrüssen für die Schweiz ein analoges Vorgehen.</p>

<p>6. Auskunft und Geheimhaltung (Art. 730b);</p> <p>7. Dokumentation und Aufbewahrung (Art. 730c).</p> <p><sup>4</sup> Die Bestimmungen zur Unabhängigkeit gelten sinngemäss auch gegenüber Unternehmen, die im Rahmen der Lieferketten zur Berichterstattung über die Nachhaltigkeitsaspekte beitragen.</p>	<p><u>Abs. 4:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Schweizer Recht fehlt eine Definition der Lieferkette.</li> <li>- Fehlende Kongruenz mit den Anforderungen der Finanzberichterstattung. Hier bezieht sich die Unabhängigkeit auf die Unternehmen, nicht auf die gesamte Lieferkette.</li> </ul>
<p><b>E. Format, Genehmigung, Veröffentlichung, Führung und Aufbewahrung</b></p> <p><b>Art. 964<sup>ter</sup></b></p> <p><sup>1</sup> Der Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte muss in einem einheitlichen elektronischen Format erstellt werden; das Format muss einem international verwendeten Standard entsprechen. <u>Der Bundesrat bezeichnet die Standards.</u></p> <p><sup>2</sup> Der Bericht bedarf der Genehmigung durch das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan sowie der Genehmigung des für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständigen Organs.</p> <p><sup>3</sup> Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan stellt sicher, dass der Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte und der Prüfbericht:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. umgehend nach der Genehmigung der Jahresrechnung elektronisch veröffentlicht werden;</li> <li>2. mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleiben.</li> </ol> <p><sup>4</sup> Für die Führung und Aufbewahrung der Berichte gilt Artikel 958f sinngemäss.</p>	<p><u>Abs. 1:</u> einheitliches elektronisches Berichtsformat.</p> <p>Wir verweisen auf unsere Ausführungen in Ziff. 8 Stellungnahme: Da die Schweiz keine Digitalisierung von öffentlichen finanz- und nachhaltigkeitsbezogenen Informationen von Schweizer Unternehmen und Anlageprodukten, die an einem einzigen Zugangspunkt zugänglich sind, zu schaffen beabsichtigt, halten wir die Einführung eines elektronischen Berichtsformats für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäss EU-Standard aus Kostengründen für unverhältnismässig. Wir begrüßen hingegen, dass sich das elektronische Berichtsformat sich an einem internationalen Standard orientieren soll bzw. diesem entsprechen soll (z.B. XBRL-Format). Wichtig ist eine Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsberichte im Sinne des Schweizer Rechts (VE-OR). Auf Gesetzesstufe sollte vorgesehen werden, dass der Bundesrat den Standard bezeichnet:</p>
<p>II</p> <p>Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.</p>	

<p>III. Übergangsbestimmungen zur Änderung vom (Datum)</p> <p>Für die Geschäftsjahre, die bei Inkrafttreten laufen, und für die Geschäftsjahre, die in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten beginnen, gilt das bisherige Recht.</p>	
<p>IV</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. <sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	
<p><b>Änderungen anderer Erlasse (Anhang Ziff.2)</b></p>	
<p><b>1. Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005</b></p>	
<p><i>Art. 2 Begriffe</i></p> <p>In diesem Gesetz gelten als:</p> <p>a. <i>Revisionsdienstleistungen</i>:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Prüfungen, die nach Artikel 964c<sup>bis</sup> OR durch ein Revisionsunternehmen oder eine Konformitätsbewertungsstelle vorgenommen werden;</li> </ol> <p>b<sup>bis</sup>. <i>Konformitätsbewertungsstellen</i>: im Handelsregister eingetragene Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder juristische Personen, die Konformitätsbewertungen erbringen;</p>	
<p><i>Einfügen vor dem 3. Abschnittstitel</i></p> <p><b>2a. Abschnitt: Besondere Bestimmungen über die Zulassung zur Erbringung von Nachhaltigkeitsprüfungen</b></p>	

<p><i>Art. 6a Revisionsunternehmen</i></p> <p><sup>1</sup> Ein Revisionsunternehmen wird für die Nachhaltigkeitsprüfung von Gesellschaften des öffentlichen Interesses (Art. 964a Ziff. 1 OR) zugelassen, wenn es:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. nach Artikel 9 Absatz 1 als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen zugelassen ist; und</li> <li>b. für diese Prüfungen ausreichend organisiert ist.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Ein Revisionsunternehmen wird für die Nachhaltigkeitsprüfung der übrigen Unternehmen (Art. 964a Ziff. 2 und 3 OR), zugelassen, wenn es:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. nach Artikel 6 als Revisionsexperte zugelassen ist; und</li> <li>b. für diese Prüfungen ausreichend organisiert ist.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Eine Person wird für die Leitung von Nachhaltigkeitsprüfungen (leitende Prüferin oder leitender Prüfer) zugelassen, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. als Revisionsexpertin oder -experte nach Artikel 4 zugelassen ist; und</li> <li>b. das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Nachhaltigkeitsprüfung aufweist.</li> </ul>	
<p><i>Art. 6b Konformitätsbewertungsstellen</i></p> <p><sup>1</sup> Eine Konformitätsbewertungsstelle wird für die Nachhaltigkeitsprüfung von Gesellschaften des öffentlichen Interesses (Art. 964a Ziff. 1 OR) zugelassen und steht unter staatlicher Aufsicht, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. sichergestellt ist, dass alle Personen, die Nachhaltigkeitsprüfungen leiten, über die entsprechende Zulassung verfügen;</li> <li>b. die Führungsstruktur gewährleistet, dass die einzelnen Mandate genügend überwacht werden;</li> <li>c. sie für die Prüfungen ausreichend organisiert ist;</li> <li>d. sie gewährleistet, dass sie die rechtlichen Pflichten einhält; und</li> <li>e. sie für die Haftungsrisiken ausreichend versichert ist.</li> </ul>	

<p><sup>2</sup>Eine Konformitätsbewertungsstelle wird für die Nachhaltigkeitsprüfung der übrigen Unternehmen (Art. 964a Ziff. 2 und 3 OR) zugelassen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. sichergestellt ist, dass alle Personen, die Nachhaltigkeitsprüfungen leiten, über die entsprechende Zulassung verfügen;</li> <li>b. die Führungsstruktur gewährleistet, dass die einzelnen Mandate genügend überwacht werden;</li> <li>c. sie für die Prüfungen ausreichend organisiert ist.</li> </ul> <p><sup>3</sup>Eine Person wird für die Leitung von Nachhaltigkeitsprüfungen (leitende Prüferin oder leitender Prüfer) zugelassen, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. eine Ausbildung nach Artikel 4 Absatz 2 oder ein naturwissenschaftliches Universitäts- oder Fachhochschulstudium absolviert hat;</li> <li>b. über einen unbescholtenen Leumund verfügt; und</li> <li>c. das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Nachhaltigkeitsprüfung aufweist.</li> </ul> <p><sup>4</sup> Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten sinngemäss für Konformitätsbewertungsstellen, für die Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und des Geschäftsführungsorgans und für alle Personen, die an der Erbringung von Nachhaltigkeitsprüfungen beteiligt sind.</p>	
<p><i>Art. 16a Standards zur Prüfung und Qualitätssicherung</i></p> <p><sup>1</sup> Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen müssen sich bei der Erbringung von Revisionsdienstleistungen nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffern 1 und 3 an Standards zur Prüfung und Qualitätssicherung halten.</p>	
<p>Übergangsbestimmung zur Änderung vom (Datum)</p>	

<p>Für die Geschäftsjahre, die bei Inkrafttreten laufen, und für die Geschäftsjahre, die in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten beginnen, gilt das bisherige Recht.</p>	
<p><b>2. Strafgesetzbuch</b></p>	
<p><i>Art. 325<sup>ter</sup> Abs. 1 Bst. a und b</i>  <sup>1</sup> Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. in den Berichten gemäss den Artikeln 964a und 964c sowie gemäss Artikel 964l OR falsche Angaben macht oder die Berichterstattung unterlässt;</li> <li>b. der gesetzlichen Pflicht zur Führung und Aufbewahrung des Berichts gemäss den Artikeln 964<sup>ter</sup> und 964l OR nicht nachkommt.</li> </ul>	
<p>Übergangsbestimmung zur Änderung vom (Datum)</p> <p>Für die Geschäftsjahre, die bei Inkrafttreten laufen, und für die Geschäftsjahre, die in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten beginnen, gilt das bisherige Recht.</p>	